



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

31582 Nienburg (Weser)

- Gläubiger -

Verfahrensbeauftragte:

31569 Nienburg

gegen

Burgdorf

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die Erinnerung des Gläubigers gegen die Verfügung des Obergerichtsvollziehers vom 28.02.2009 durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Lehmann-Schmidtke am 21.04.2009 erkannt

Die zulässige Erinnerung des Gläubigers wird auf seine Kosten

Gründe:

Der Gläubiger wendet sich mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen die Verfügung des Obergerichtsvollziehers Wehmeyer vom 28.02.2009, in der er den Antrag des Gläubigers auf Anberaumung eines Termins zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO noch nicht entsprochen hat:

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Vornahme der beantragten Vollstreckungshandlung von der Glaubhaftmachung eines Vermögenserwerbs gemäß § 903 ZPO abhängig gemacht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO wurde nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Allein nur nach dem Vorbringen eines Gläubigers, dass ein Schuldner einen neuen Wohnsitz genommen hat, begründet für sich nicht die Annahme einer fehlerhaften oder unvollständigen Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung.

Das Gericht verkennt nicht, dass durchaus ein Vermögenserwerb in dem Umstand gesehen werden kann, dass ein Gläubiger zwischenzeitlich eine neue Wohnung angemietet und hierbei eine Mietkaution hinterlegt hat. Es sind dann jedoch Umstände glaubhaft zu machen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss zulassen, dass der Schuldner in Besitz pfändbarer Gegenstände bzw. Vermögenswerte in einer Größenordnung gelangt ist, die eine erfolgreiche Pfändung wahrscheinlich erscheinen lassen. Der Nachweis eines bloßen Wohnungswechsel ist deshalb für sich allein zur Glaubhaptmachung nicht ausreichend ist. Der Schuldner kann eben so gut zu einem Lebenspartner oder eurem Verwandten oder m eine von Dritter Seite finanzierte Wohnung gezogen ein (Zöller-Stöber, ZPO, 27. Aufl., § 903 Rdnr. 9; Baumbach-Lauterbach, ZPO, , 67. Aufl.,; S- 903 Rdnr. 17 „Wohnungswechsel“). Es bedarf deshalb, des Vorliegens weiterer Anhaltspunkte, die hier jedoch nach der Aktenlage nicht vorgetragen oder ersichtlich sind.

Die Erinnerung war daher auf Kosten des Gläubigers zurückzuweisen;

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO-

Dr. Lehmann-Schmidtke
Direktor des Amtsgerichts

ausgefertigt
[Handwritten Signature]
Justizangefel'te
die Urkundsvveernter der -äes
dis Ar-i'5; crirtzts

